

Information zum Kindergeld im Bundesfreiwilligendienst

Im [Wegweiser A-Z](#) und Wortgleich im Merkblatt für Freiwillige des Bundesamtes für Familie und Zivildienst (BAFzA) heißt es:

„Im Bundesfreiwilligendienst wird künftig Kindergeld gezahlt werden. Wie bei den Jugendfreiwilligendiensten wird künftig auch die Zahlung des Kindergeldes für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes, die jünger als 25 Jahre alt sind, gesetzlich geregelt werden.“

Entsprechend ist es in der [Vertragsvorlage](#) des BAFzA formuliert:

„Auch für einen Bundesfreiwilligendienst soll – wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – Kindergeld gezahlt werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist in Vorbereitung und soll rückwirkend für die gesamte Dauer dieses Vertrages gelten.“

Hintergrundinformation

Für Freiwilligendienste, die nach dem [Jugendfreiwilligendienstegesetz JFDG](#) geregelt sind (Freiwilliges Soziales Jahr mit allen Bereichen und Freiwilliges Ökologisches Jahr) besteht eine rechtliche Regelung für den Kindergeldanspruch nach [JFDG §9 Ziffer 3 bzw. 9](#), sofern die im Einkommenssteuergesetz bzw. Kindergeldgesetz beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für den Bundesfreiwilligendienst, dessen gesetzliche Verankerung erst seit dem 3.5.2011 nach dem [Bundesfreiwilligendienstegesetz BFDDG](#) besteht, befindet sich diese Regelung noch im Gesetzgebungsverfahren. Sie wird nach dem gleichen Prinzip wie für die Jugendfreiwilligendienste unter Aufnahme im Steuergesetz erfolgen. Erst wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, kann es zu einer Auszahlung kommen. Sofern der Bundesfreiwilligendienst vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens angetreten wird, erfolgt die Auszahlung mit Inkrafttreten der Regelung rückwirkend.

Tipps für den Umgang mit Kindergeldstellen

1. Frühzeitige Mitteilung, am besten schon während des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, dass das Kind beabsichtigt einen Freiwilligendienst zu leisten. Dies sichert die Fortzahlung des Kindergeldes zumindest für vier Monate, was als Übergangsphase nach der Schule und vor Beginn einer Ausbildung / eines Studium / eines Jugendfreiwilligendienstes gesetzlich geregelt ist → [EStG § 32 Absatz 4 Satz 2 b](#) bzw. [BKKG §2 Absatz 2 Satz 2b](#))

2. Vorlage einer Bescheinigung, besser eines Vertrags, in dem die Ableistung des Freiwilligendienstes geregelt wird (zum Beispiel Vertrag Bund-Freiwillige/r, in dem auch auf das Kindergeld verwiesen wird, siehe oben)
3. Die Kindergeldstellen werden aktuell vom Familienministerium informiert und angewiesen, Kindergeldanträge für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst ruhen zu lassen und keine Bescheide auszustellen.
4. Sofern dennoch ein Ablehnungsbescheid zur Zahlung auf Grund der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung erfolgt, auf jeden Fall in Widerspruch geben, parallel den Träger einschalten und/oder das BAFzA (Informationshotline 0221 - 36 73 0 oder info@bundesfreiwilligendienst.de)